



Amtsblatt für Mecklenburg-Vorpommern

Herausgeber: Justizministerium Mecklenburg-Vorpommern

2016

Schwerin, den 22. August

Nr. 34

INHALT

Seite

Verwaltungsvorschriften, Bekanntmachungen

Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz

- Falknerprüfungen 2017 878
- Ausschreibung für die Fischereiverpachtung von Gewässern für Angler
und andere Interessenten im Eigentum/Verfügungsrecht des Landes
Mecklenburg-Vorpommern 879
- Ausschreibung für die Fischereiverpachtung von Gewässern für die
Berufsfischerei im Eigentum/Verfügungsrecht des Landes
Mecklenburg-Vorpommern 881

Ministerium für Arbeit, Gleichstellung und Soziales

- Richtlinie zur Förderung von schulergänzenden Maßnahmen
VV Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 630 - 319 883

Stellenausschreibung: 886

Anlage: Amtlicher Anzeiger Nr. 34/2016

Falknerprüfungen 2017

Bekanntmachung des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz

Vom 8. August 2016 – VI 240-1 - 746-3-140 –

Aufgrund des § 4 der Falknerprüfungsverordnung vom 14. Februar 2002 (GVOBl. M-V S. 128) gibt das Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz Mecklenburg-Vorpommern als oberste Jagdbehörde hiermit Ort und Zeitpunkt der Falknerprüfungen 2017 des Landes Mecklenburg-Vorpommern wie folgt bekannt:

1 Erste Prüfung 2017

1.1 Ort und Zeitpunkt der Falknerprüfung

Am Mittwoch und Donnerstag, dem **11. und 12. Januar 2017**, findet im Kurhaus am Insee, Heidberg 1, in 18273 Güstrow um jeweils 8:00 Uhr eine Falknerprüfung gemäß § 15 Absatz 7 des Bundesjagdgesetzes statt.

1.2 Anmeldung zur Falknerprüfung

Aufgrund des § 6 Absatz 1 Satz 1 der Falknerprüfungsverordnung endet die Anmeldefrist des Prüflings am **29. November 2016**.

2 Zweite Prüfung 2017

2.1 Ort und Zeitpunkt der Falknerprüfung

Am Dienstag und Mittwoch, dem **5. und 6. September 2017**, findet im Kurhaus am Insee, Heidberg 1, in 18273 Güstrow um jeweils 8:00 Uhr eine Falknerprüfung gemäß § 15 Absatz 7 des Bundesjagdgesetzes statt.

2.2 Anmeldung zur Falknerprüfung

Aufgrund des § 6 Absatz 1 Satz 1 der Falknerprüfungsverordnung endet die Anmeldefrist des Prüflings am **24. Juli 2017**.

3 Zulassung zur Falknerprüfung

Die Anmeldung zur Falknerprüfung ist unter Angaben zur Person (Name, gegebenenfalls Geburtsname, Vorname, Geburtsdatum und Hauptwohnsitz) schriftlich zu richten an das

Ministerium für Landwirtschaft,
Umwelt und Verbraucherschutz
Mecklenburg-Vorpommern
19048 Schwerin

Aufgrund des § 6 Absatz 1 Satz 2 der Falknerprüfungsverordnung ist Voraussetzung für die Zulassung zur Falknerprüfung, dass der Prüfling bis spätestens einen Werktag vor Prüfungsbeginn folgende Nachweise erbracht hat:

1. den Nachweis, dass er an mindestens 90 Ausbildungsstunden eines in Mecklenburg-Vorpommern anerkannten und dort durchgeführten Ausbildungskurses bei der Landesjägerschaft oder bei einer privaten Jägerschule oder an einem mindestens einjährigen Ausbildungskurs bei einem Mentor teilgenommen hat; das Ende der Ausbildung darf nicht länger als ein Jahr zurückliegen,
2. für den Fall seiner Minderjährigkeit die Einwilligung des gesetzlichen Vertreters sowie
3. den Nachweis, dass die Prüfungsgebühren entrichtet wurden.

Zum Nachweis der Identität ist zudem eine Kopie des Personalausweises oder Reisepasses in beglaubigter Form einzureichen.

Falsche Angaben des Prüflings haben dessen Ausschluss von der Prüfung zur Folge. Bereits entrichtete Prüfungsgebühren werden nicht erstattet.

4 Entrichtung der Prüfungsgebühr

Die Aufforderung zur Entrichtung der Prüfungsgebühr erfolgt unmittelbar nach einer Anmeldung mittels Bescheid des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz Mecklenburg-Vorpommern.

AmtsBl. M-V 2016 S. 878

Ausschreibung für die Fischereiverpachtung von Gewässern für Angler und andere Interessenten im Eigentum/Verfügungsrecht des Landes Mecklenburg-Vorpommern

Bekanntmachung des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz

Vom 8. August 2016 – VI 120 –

Es werden fünf Standgewässer II. Ordnung und vier Fließgewässerabschnitte von Fließgewässern II. Ordnung zur Fischereiverpachtung gemäß § 5 des Landesfischereigesetzes vom 13. April 2005 (GVObI. M-V S. 153), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. Juni 2013 (GVObI. M-V S. 404) geändert worden ist, wie folgt ausgeschrieben:

Ausschreibung Standgewässer II. Ordnung						
Lfd. Nr.	Standgewässer	Fischereiliche Nutzfläche (in ha, gerundet)	Lage des Gewässers	Landkreis	Mindestgebot (in Euro)	Bemerkungen
1	Bützower Langer See	14,1222	westlicher Ortsrand von Bützow	Rostock	438	keine
2	Barner Stücker See mit Zu- und Ablauf	20,6299	Ortslage Barner Stück	Nordwestmecklenburg	594	Aubach von Lindenstraße bis Einlauf in den Barner Stücker See und vom Auslauf Barner Stücker See bis Brücke
3	Schwarzer See (Korswandt)	1,8690	südöstlich von Korswandt (Usedom)	Vorpommern-Greifswald	100	keine
4	Kleiner Koblentzer See	22,5000	östlich von Pasewalk	Vorpommern-Greifswald	646	keine
5	Stribbowsee	2,6000	südwestlich von Hohenzieritz	Mecklenburgische Seenplatte	126	keine

Ausschreibung Fließgewässerabschnitte von Fließgewässern II. Ordnung						
Lfd. Nr.	Fließgewässer	Fischereiliche Nutzfläche (in ha, gerundet)	Lage der Flurstücke	Landkreis	Mindestgebot (in Euro)	Bemerkungen
1	Warnow	9,1000	von Bülow (800 m südlich Ortseingang) bis 100 m vor Einlauf in den Barniner See	Ludwigslust-Parchim	740	keine
2	Turmgraben Friedrichsmoor	4,0000	von Zapelsche Brücke bis Mündung in die Elde	Ludwigslust-Parchim	296	keine
3	Beke	21,5300	von Straßenbrücke Jürgenshagen bis Schwaan (Brücke am Festplatz)	Rostock	1 628	diverse Flächenanteile stehen im Eigentum Dritter
4	Ryckgraben	4,5448	nordwestlich von Greifswald, von Einlauf Rienegraben bis ca. 2,9 km hinter der Straßenbrücke Jürgenshagen-Groß Petershagen (flussabwärts)	Vorpommern-Greifswald	370	geringfügige Flächenanteile stehen im Eigentum Dritter

Nähere Angaben zu den Gewässern und eventuellen Nutzungsbeschränkungen erhalten Sie über die Landgesellschaft Mecklenburg-Vorpommern mbH, Lindenallee 2a in 19067 Leezen (Frau Schütte de Boer, Tel.: 03866 404-0) oder in der Außenstelle der Landgesellschaft, Reitbahnweg 8 in 17034 Neubrandenburg (Frau Wegener, Tel.: 0395 4503-0).

Pachtgebote sind einzureichen bei der

Landgesellschaft Mecklenburg-Vorpommern mbH
Lindenallee 2a
19067 Leezen

Folgende Rahmenbedingungen gelten:

1 Antragstellung, Voraussetzungen, Frist

1.1 Einen Antrag zur Pachtung eines Gewässers können natürliche und juristische Personen stellen, die das Gewässer nicht im Rahmen der Berufsausübung als Binnenfischer nutzen wollen und folgende Voraussetzungen erfüllen:

- a) Natürliche Personen müssen Inhaber eines gültigen Fischereischeins sein. Juristische Personen müssen nachweisen, dass der für die Fischereiausübung Verantwortliche einen Fischereischein besitzt und die Pachtung erfolgt, um die Fischerei auszuüben.
- b) Die Antrag stellende Person hat für jedes Einzelgewässer Angaben über die vorgesehene Hege zu machen, insbesondere, ob und welche Besatzmaßnahmen geplant werden und wie sie das Gewässer bewirtschaften will.
- c) Die Antrag stellende Person hat sich schriftlich zu verpflichten, im Rahmen der Nutzung des Gewässers die Ziele des Umwelt- und Naturschutzes zu verfolgen und den Schutz der Tier- und Pflanzenwelt zu gewährleisten.
- d) Die Antrag stellende Person hat anzugeben, ob und welche anderen Flurstücke des beantragten Gewässers sie gepachtet hat.

1.2 Bei der Landgesellschaft Mecklenburg-Vorpommern mbH bereits vorliegende Anträge sind gegebenenfalls entsprechend den Voraussetzungen nach Nummer 1.1 zu vervollständigen und werden berücksichtigt.

1.3 Die Frist für die Einreichung von Pachtgeboten und Ergänzungen bestehender Anträge endet am 19. September 2016. Es zählt der Posteingang bei der Landgesellschaft Mecklenburg-Vorpommern mbH.

2 Mindestgebot

Das Mindestgebot pro angefangenen Hektar Gewässerfläche und Jahr beträgt bei Fließgewässern 74 Euro.

Das Mindestgebot für stehende Gewässer mit einer Fläche bis zu 1 Hektar beträgt 74 Euro pro Jahr. Für stehende Gewässer, die eine Fläche von 1 Hektar überschreiten, ist je weiteren angefangenen Hektar ein Mindestgebot von 26 Euro pro Hektar Gewässerfläche und Jahr abzugeben.

Der Pächter des Fischereirechtes zahlt zuzüglich zum Pachtzins eine Nebenkostenpauschale in Höhe von 0,50 Euro pro Hektar gepachteter landeseigener Fläche und Jahr für die Beiträge zum Wasser- und Bodenverband.

3 Verfahren

Vorrangig berücksichtigt werden

- a) natürliche Personen, Vereine oder Verbände, die das beantragte Gewässer in der Vergangenheit genutzt haben, und
- b) Antrag stellende Personen, die bereits Teile des Gewässers von Dritten gepachtet haben,

sofern keine groben Verstöße bei der Bewirtschaftung bekannt geworden sind. Die bevorzugte Berücksichtigung erfolgt zu den Bedingungen des höchsten Pachtgebotes.

Überträgt eine natürliche Person oder ein Verein ihre oder seine bevorzugte Berücksichtigung auf einen Verband, bei dem sie oder er Mitglied ist, so gilt für diesen Verband die gleiche Bevorzugung.

Ergeben sich nach Satz 1 und nach Nummer 1.1 Buchstabe b keine eindeutigen Präferenzen für eine Antrag stellende Person, so entscheidet das höchste Pachtgebot, wenn zwei oder mehr Personen für das gleiche Gewässer einen Antrag vorlegen.

Der Vorschlag für die Verpachtung nach den Verpachungskriterien erfolgt durch die Pachtkommission. Ihr gehören an:

Vorsitz:

Landesamt für Landwirtschaft, Lebensmittelsicherheit und Fischerei Mecklenburg-Vorpommern

Mitglieder:

Landesanglerverband Mecklenburg-Vorpommern e. V.
Landesverband des Deutschen Anglerverbandes Mecklenburg-Vorpommern e. V.
Landesverband der Binnenfischer Mecklenburg-Vorpommern e. V.
Landesforschungsanstalt Mecklenburg-Vorpommern, Institut für Fischerei

4 Verpachtung

Die Verpachtung erfolgt über einen Zeitraum von zwölf Jahren nach einem Fischereipachtvertragsmuster des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz durch die Landgesellschaft Mecklenburg-Vorpommern mbH. Die Landgesellschaft Mecklenburg-Vorpommern mbH stützt ihre Entscheidung über die Verpachtung auf den Vorschlag der Pachtkommission.

Die Pächterin oder der Pächter erklärt ausdrücklich, dass sie oder er alle gültigen Fischereischeine des Landes Mecklenburg-Vorpommern bei der Vergabe von Angelberechtigungen anerkennt und die Inhaber dieser Fischereischeine gleichberechtigt behandelt.

Ausschreibung für die Fischereiverpachtung von Gewässern für die Berufsfischerei im Eigentum/Verfügungsrecht des Landes Mecklenburg-Vorpommern

Bekanntmachung des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz

Vom 8. August 2016 – VI 120 –

Es wird ein Standgewässer II. Ordnung zusammen mit einem Abschnitt eines Fließgewässers I. Ordnung und ein Fließgewässer II. Ordnung zur Fischereiverpachtung gemäß § 5 des Landesfischereigesetzes vom 13. April 2005 (GVOBl. M-V S. 153), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. Juni 2013 (GVOBl. M-V S. 404) geändert worden ist, wie folgt ausgeschrieben:

Lfd. Nr.	Standgewässer/ Fließgewässer	Fischereiliche Nutzfläche (in ha, gerundet)	Lage des Gewässers	Landkreis	Mindestgebot (in Euro)	Bemerkungen
1	Malchiner See (anteilig) mit Dahmer Kanal (anteilig)	691,662	nördliche Hälfte des Malchiner Sees mit Dahmer Kanal (von Auslauf aus dem Malchiner See bis zum Schöpfwerk am Schlachtergraben)	Mecklenburgische Seenplatte	5.763,65	Lage in diversen Schutzgebieten, ausgenommen die im Naturschutzgebiet „Kalk-Zwischenmoor Wendischhagen“ belegene Teilfläche des Malchiner Sees
2	Mühlbach	7,3000	von der Eisenbahnbrücke BÜZ-GÜ bei Parum bis zur Straßenbrücke in Klein Sprenz	Rostock	143,20	geringfügige Flächenanteile stehen im Eigentum Dritter

Nähere Angaben zu den Gewässern sowie eventuellen Nutzungsbeschränkungen erhalten Sie über die Landgesellschaft Mecklenburg-Vorpommern mbH, Lindenallee 2a in 19067 Leezen (Frau Wegener, Tel.: 0395 4503-0 oder Frau Schütte de Boer, Tel.: 03866 404-0).

Pachtgebote sind einzureichen bei der

Landgesellschaft Mecklenburg-Vorpommern mbH
Lindenallee 2a
19067 Leezen

1 Antragstellung, Voraussetzungen

Einen Antrag zur Pachtung eines Gewässers können natürliche und juristische Personen stellen, die

- a) eine Ausbildung zur Fischwirtin/zum Fischwirt oder eine gleichwertige Berufsausbildung oder Qualifikation nachweisen, und
- b) das Gewässer im Haupterwerb als Binnenfischerin oder Binnenfischer nutzen wollen; Binnenfischerin oder Binnenfischer im Haupterwerb sind Personen, die über eine fishereiliche Berufsausbildung verfügen (zum Beispiel Fischwirtin/Fischwirt) und aus der Bewirtschaftung der Gewässer (Fang und touristische Nutzung wie Angelkartenverkauf oder Vermietung von Ferienwohnungen), der Fischverarbeitung und des Weiterverkaufs zugekaufter

Fische, Muscheln und Krebse mindestens 80 Prozent ihrer Einnahmen erzielen; der Nachweis des Haupterwerbs ist von der Antrag stellenden Person zu führen.

2 Antragsunterlagen, Antragsfrist

- 2.1 Bei der Landgesellschaft Mecklenburg-Vorpommern mbH vorliegende Anträge sind gegebenenfalls entsprechend den Voraussetzungen nach Nummer 1 zu vervollständigen und werden berücksichtigt.
- 2.2 Als Frist für die Einreichung der Anträge sowie Ergänzungen der Anträge gilt der 19. September 2016. Es zählt der Posteingang bei der Landgesellschaft Mecklenburg-Vorpommern mbH.

3 Verpachtung

- 3.1 Die Verpachtung erfolgt für einen Zeitraum von zwölf Jahren nach einem Fischereimusterpachtvertrag durch die Landgesellschaft Mecklenburg-Vorpommern mbH im Auftrag des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz.
- 3.2 Für die Vergabe entscheidet das höchste Gebot. Ergibt sich keine Präferenz für einen Antragsteller, stützt die Landgesellschaft Mecklenburg-Vorpommern mbH ihre Entscheidung auf den Vorschlag der obersten Fischereibehörde.

- 3.3 Die Antrag stellenden Personen, die bereits Teile des Standgewässers (hier: Malchiner See) gepachtet haben, werden bei der Vergabe bevorzugt berücksichtigt. Die bevorzugte Berücksichtigung erfolgt zu den Bedingungen des höchsten Pachtgebotes.
- 3.4 Der Pächter des Fischereirechtes zahlt zuzüglich zum Pachtzins eine Nebenkostenpauschale in Höhe von 0,50 Euro pro Hektar gepachteter landeseigener Fläche und Jahr für die Beiträge zum Wasser- und Bodenverband.

AmtsBl. M-V 2016 S. 881

Richtlinie zur Förderung von schulergänzenden Maßnahmen

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Arbeit, Gleichstellung und Soziales

Vom 8. August 2016 – IX 520 - 412-23300-2014/47-001 –

VV Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 630 - 319

Das Ministerium für Arbeit, Gleichstellung und Soziales erlässt im Einvernehmen mit dem Finanzministerium und nach Anhörung des Landesrechnungshofes folgende Verwaltungsvorschrift:

1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1 Das Land Mecklenburg-Vorpommern gewährt mit Hilfe des Europäischen Sozialfonds (ESF) nach Maßgabe

- a) der einschlägigen Verordnungen des Europäischen Parlaments und des Rates
 - der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 320),
 - der Verordnung (EU) Nr. 1304/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über den Europäischen Sozialfonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1081/2006 des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 470) und
 - der hierzu erlassenen Durchführungsverordnungen und Delegierten Verordnungen sowie
- b) des von der Europäischen Kommission am 23. Oktober 2014 genehmigten Operationellen Programms ESF Mecklenburg-Vorpommern 2014 – 2020 (CCI-Code 2014DE05SFOP009),
- c) dieser Verwaltungsvorschrift und
- d) des § 44 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern und der dazugehörigen Verwaltungsvorschriften

Zuwendungen zum Zweck der Erhöhung und Entwicklung der Bereitschaft und der Fähigkeit zum lebenslangen Lernen der Schülerinnen und Schüler.

1.2 Ein Rechtsanspruch des Antragstellers auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die

Bewilligungsbehörde nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2 Gegenstand der Förderung

Gefördert werden schulergänzende Maßnahmen, insbesondere in den Bereichen Naturwissenschaft und Technik, Ökonomie, Gesellschaft, Umweltbildung, Neue Medien, Fremdsprachen und Nachhaltige Entwicklung durch:

- 2.1 Projekte, die die Schülerinnen und Schüler zum selbstständigen, forschenden Lernen anregen und befähigen sowie zur Kompetenzentwicklung bei den Schülerinnen und Schülern beitragen, und
- 2.2 Programme, mit denen in Projektgruppen Schlüsselkompetenzen bei Schülerinnen und Schülern unter Anwendung der Methode des Projektlernens nachhaltig entwickelt werden.

3 Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger können juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts sein.

4 Zuwendungsvoraussetzungen

- 4.1 Empfänger von Zuwendungen müssen zur Projektdurchführung fachlich und organisatorisch geeignet sein, indem sie über Erfahrungen in der Projektarbeit mit Schülerinnen und Schülern sowie über ein System der Qualitätssicherung verfügen.
- 4.2 Die Projekte und Programme müssen den Zielen des Landeskonzepts für den Übergang von der Schule in den Beruf Mecklenburg-Vorpommern, insbesondere auch der geschlechtersensiblen Berufsorientierung, dienen und damit dazu beitragen, dass Jugendliche die für den Ausbildungs- und Arbeitsmarkt relevanten Kompetenzen und eine fundierte Selbsteinschätzung über die eigenen Interessen, Neigungen und Fähigkeiten entwickeln, um so ihre individuelle Berufs- und Studienwahlkompetenz zu verbessern.
- 4.3 Für die einzelnen Projektgruppen im Programm nach Nummer 2.2 muss die Anzahl der geplanten Projektstunden zwischen 28 bis 35 Projektstunden zu je 90 Minuten und die Anzahl der geplanten Teilnahmen mindestens zehn Schülerinnen und Schüler pro Schuljahr betragen.

5 Art, Umfang und Höhe der Zuwendungen

- 5.1 Die Zuwendung für Projekte nach Nummer 2.1 wird in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses als Projektförderung zu den Ausgaben für das angestellte Personal des Zuwendungsempfängers, den Honorarausgaben und den Sachausgaben als Anteilfinanzierung in Höhe von bis zu 90 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben gewährt. Die Zuwendung zu den Ausgaben für das angestellte Personal erfolgt auf der Basis von standardisierten Einheitskosten (Personalkostenpauschale). Die Höhe der Personalkostenpauschale wird durch Erlass des Ministeriums für Arbeit, Gleichstellung und Soziales zur ESF-Personalkostenpauschale in Mecklenburg-Vorpommern geregelt. Der Erlass wird auf der Internetplattform der Bewilligungsbehörde veröffentlicht. Die Zuwendung zu den Honorarausgaben erfolgt auf der Basis der tatsächlich getätigten Ausgaben. Die Zuwendung zu den Sachausgaben erfolgt auf der Basis eines Pauschalsatzes (Restkostenpauschale) in Höhe von 50 Prozent der Personalkostenpauschale und der auf die zuwendungsfähigen Honorarausgaben entfallenden Personalausgaben.

Sofern für die Finanzierung des Projektes nicht ausreichende Eigen- oder Drittmittel zur Verfügung stehen und die Erfüllung des Zuwendungszwecks in dem notwendigen Umfang nur bei mehr als 90-prozentiger Übernahme zuwendungsfähiger Ausgaben durch das Land möglich ist, kann eine Zuwendung bis zu 100 Prozent der in den Sätzen 2 bis 6 genannten zuwendungsfähigen Ausgaben gewährt werden.

Die Inanspruchnahme weiterer Fördermittel der Europäischen Union für dasselbe Vorhaben ist ausgeschlossen.

- 5.2 Die Förderung von Programmen nach Nummer 2.2 erfolgt auf der Basis standardisierter Einheitskosten (Projektgruppenpauschale) mit einem Pauschalsatz für die Personalausgaben und einem Pauschalsatz für die Sach- und Verwaltungsausgaben im Rahmen der Projektförderung in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses als Festbetragsfinanzierung. Eine Einheit ist eine Projektgruppe mit einer Stundenzahl im Umfang von 28 bis 35 Projektstunden zu je 90 Minuten pro Schuljahr. Die Projektgruppenpauschale setzt sich zusammen aus einem Pauschalsatz für Personalausgaben in Höhe von 1 485 Euro und einem Pauschalsatz für die Sach- und Verwaltungsausgaben in Höhe von 40 Prozent des Pauschalsatzes für die Personalausgaben und beträgt insgesamt 2 079 Euro.

Der Pauschalsatz für die Personalausgaben wird zu Beginn der Schuljahre 2016 und 2018 um jeweils 3,5 Prozent erhöht.

6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

- 6.1 Der Zuwendungsempfänger ist durch den Zuwendungsbescheid dazu zu verpflichten, der Bewilligungsbehörde und dem Ministerium für Arbeit, Gleichstellung und Soziales oder einem von diesem beauftragten Dritten auch außerhalb der Verwendungsnachweisprüfung im Rahmen des Begleitsystems für den Europäischen Sozialfonds sowie im Rah-

men von Forschungs- und Begleitprojekten Auskünfte zu erteilen, die für die Beurteilung des Erfolgs der Förderung und die Beantwortung der damit im Zusammenhang stehenden Fragen erforderlich sind.

- 6.2 Ergänzend zu Nummer 6.9 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) ist der Zuwendungsempfänger zu verpflichten, die dort genannten Belege und Verträge sowie alle sonst mit der Förderung zusammenhängenden Unterlagen im Rahmen der im Operationellen Programm Mecklenburg-Vorpommern für den Einsatz des Europäischen Sozialfonds nach dieser Verwaltungsvorschrift geförderten Projekte bis zum 31. Dezember 2030 zur Einsicht bereitzuhalten, sofern nicht nach steuerrechtlichen oder anderen Vorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist bestimmt ist.
- 6.3 Die Bewilligung einer Zuwendung für ein Projekt nach Nummer 2.1 ist mit der Auflage zu verbinden, dass der Zuwendungsempfänger der Bewilligungsbehörde spätestens mit der ersten Mittelanforderung die Einwilligungserklärungen der Personen, deren personenbezogene Daten zur Durchführung des geförderten Projektes verarbeitet werden, gemäß den einschlägigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen zur Verfügung stellt.
- 6.4 Für die Förderung von Programmen nach Nummer 2.2 ist in den Zuwendungsbescheid die auflösende Bedingung aufzunehmen, dass Voraussetzung für die Abrechnung der Projektgruppenpauschale die tatsächliche Erteilung von mindestens 20 Projektstunden zu je 90 Minuten mit mindestens fünf Teilnehmerinnen und Teilnehmern pro Schuljahr ist.

7 Verfahren

7.1 Antragsverfahren

Der formgebundene Antrag ist schriftlich bei der Bewilligungsbehörde einzureichen. Hierfür sind die Antragsformulare zu verwenden. Diese sind bei der Bewilligungsbehörde erhältlich oder über die Internetplattform ISAP-iDE (<https://isapide.arbeitsmarktfoerderung-mv.de>) abrufbar.

7.2 Bewilligungsverfahren

Bewilligungsbehörde ist das Landesamt für Gesundheit und Soziales Mecklenburg-Vorpommern, Erich-Schlesinger-Straße 35, 18059 Rostock.

7.3 Anforderungs- und Auszahlungsverfahren

7.3.1 Für Projekte nach Nummer 2.1

Durch den Zuwendungsbescheid ist zu bestimmen, dass

- a) abweichend von Nummer 1.4 der ANBest-P die Zuwendung insoweit ausgezahlt wird, als sie innerhalb von drei Monaten nach der Auszahlung für fällige Zahlungen im Rahmen des Zuwendungszwecks benötigt wird und dass die Auszahlung der ersten Rate nach Bestandskraft des Zuwendungsbescheides auf Mittelanforderung erfolgt,

- b) bezogen auf die Personalkostenpauschale die Auszahlung nach den diesbezüglichen Regelungen des Erlasses zur Personalkostenpauschale in Mecklenburg-Vorpommern erfolgt,
- c) bezogen auf die Honorarausgaben die Auszahlung auf Mittelanforderung wie folgt erfolgt: Der Zuwendungsempfänger ist zu verpflichten, sich ab der zweiten Mittelanforderung jeweils über die Höhe seiner bisherigen Honorarausgaben zu erklären und die entsprechenden Ausgaben anhand von Originalbelegen nachzuweisen,
- d) bezogen auf die Sachausgaben die Auszahlung auf Mittelanforderung in Höhe von 50 Prozent mit der gleichzeitig zur Auszahlung kommenden Personalkostenpauschale und der Zuwendung zu den Honorarausgaben erfolgt.

7.3.2 Für Programme nach Nummer 2.2

Abweichend von Nummer 1.4 der ANBest-P ist durch den Zuwendungsbescheid zu bestimmen, dass die Auszahlung vierteljährlich in gleichen Teilbeträgen bis zur Höhe von 80 Prozent des Zuwendungsbetrages erfolgt und Voraussetzung für die Auszahlung der restlichen 20 Prozent die Abrechnung sämtlicher Projektgruppen auf Programmebene ist. Ausgezahlt werden kann die Projektgruppenpauschale je Projektgruppe ab Erteilung einer Mindeststundenzahl von 20 Projektstunden zu je 90 Minuten mit einer Mindestteilnehmerzahl von fünf Schülerinnen und Schülern pro Schuljahr. Der Nachweis über die Erteilung der Mindeststundenzahl mit der Mindestteilnehmerzahl je Projektgruppe ist nach den Regelungen in Nummer 7.4.1 zu erbringen.

7.4 Verwendungsnachweisverfahren

7.4.1 Ergänzend zu Nummer 6 der ANBest-P ist für die Durchführung des Verwendungsnachweisverfahrens durch den Zuwendungsbescheid Folgendes zu bestimmen: Der Zuwendungsempfänger hat sicherzustellen, dass Teilnehmerlisten geführt werden, die die absolvierten Stunden unter Angabe von Ort und Datum und den Namen der Teilnehmerinnen und Teilnehmer beinhalten. Diese Angaben sind von den Teilnehmerinnen und Teilnehmern sowie von den Dozentinnen und Dozenten oder Projektdurchführenden mit Unterschrift zu bestätigen.

7.4.2 Durch den Zuwendungsbescheid ist zu bestimmen, dass abweichend von Nummer 6.1 der ANBest-P ein Zwischenverwendungsnachweis nicht erforderlich ist.

7.4.3 Zur Sicherstellung der Kostenbeobachtungspflicht der Bewilligungsbehörde und zur Ermöglichung künftiger Anpassungen der Pauschalen werden für eine Stichprobe von Projekten Angaben zu den tatsächlichen Ausgaben erhoben. Hierzu ist im Zuwendungsbescheid zu regeln, dass sich der Zuwendungsgeber vorbehält, Angaben zur Höhe der tatsächlichen Ausgaben zu erheben.

7.4.4 Für Projekte nach Nummer 2.1

Durch den Zuwendungsbescheid ist zu bestimmen, dass die dem Zuwendungszweck entsprechende Verwendung der Zuwendung abweichend von Nummer 6.1 der ANBest-P innerhalb von drei Monaten nach Beendigung des Projektzeitraums abschließend nachzuweisen ist. Der Nachweis besteht aus einem Sachbericht, in dem für jeden Beschäftigten darzulegen ist, was dieser im Projektzeitraum mit welchen Ergebnissen geleistet hat, und einem Nachweis über die Einnahmen sowie über die Verwendung der noch nicht erklärten Ausgaben bezogen auf die Personalkostenpauschale nach Maßgabe von Nummer 7.3.1 und bezogen auf die Honorarausgaben anhand von Originalbelegen. Auf Anforderung der bewilligenden Stelle sind zusätzliche Unterlagen vorzulegen.

7.4.5 Für Programme nach Nummer 2.2

Durch den Zuwendungsbescheid ist zu bestimmen, dass die dem Zuwendungszweck entsprechende Verwendung der Zuwendung abweichend von Nummer 6.1 der ANBest-P innerhalb von drei Monaten nach Beendigung des Projektzeitraums abschließend nachzuweisen ist. Der Nachweis besteht aus einem Sachbericht, in dem für jeden Beschäftigten darzulegen ist, was dieser im Projektzeitraum mit welchen Ergebnissen geleistet hat, und dem Nachweis über die tatsächlich geleisteten Projektstunden pro Projektgruppe und Schuljahr sowie die tatsächliche Anzahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer nach Maßgabe von Nummer 7.4.1.

7.5 Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern, soweit nicht in dieser Verwaltungsvorschrift Abweichungen zugelassen sind, und das Landesverwaltungsverfahrensgesetz.

8 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

8.1 Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

8.2 Die Nummern 2.2, 4.3, 5.2, 6.4, 7.3.2 und 7.4.5 treten am 31. Juli 2019 außer Kraft. Im Übrigen tritt diese Verwaltungsvorschrift am 31. Dezember 2023 außer Kraft.

Stellenausschreibung

Gemäß § 6b der Bundesnotarordnung ist

eine Notarstelle

zur hauptberuflichen Amtsausübung mit Amtssitz in **Bergen auf Rügen** zum **nächstmöglichen Zeitpunkt** zu besetzen.

Dabei handelt es sich um die Notarstelle der ehemaligen Notarin Dietlind Baumann, derzeit verwaltet durch die Notariatsverwalterin Frau Notarassessorin Anja Blüthgen.

Aus personalorganisatorischen Gründen richtet sich diese Stellenausschreibung ausschließlich an bestellte Notarinnen und Notare sowie ernannte Notarassessorinnen und Notarassessoren des Landes Mecklenburg-Vorpommern.

Die Notarassessorinnen und Notarassessoren sollen in der Regel einen dreijährigen Anwärterdienst geleistet haben.

Bewerbungen sind **innerhalb von drei Wochen** nach Erscheinen dieser Ausschreibung (Ausschlussfrist) an das

Justizministerium Mecklenburg-Vorpommern
Referat 103
Puschkinstraße 19 – 21
19055 Schwerin

zu richten.

Interessenten können ein Merkblatt sowie Antragsunterlagen bei der Notarkammer Mecklenburg-Vorpommern oder dem Justizministerium anfordern.

Das Verwaltungsverfahren ist in Abschnitt 2 der Richtlinie zur Ausführung der Bundesnotarordnung vom 25. November 2014 (AmtsBl. M-V S. 1186) geregelt.

Schwerin, den 4. August 2016

Justizministerium

AmtsBl. M-V 2016 S. 886

Herausgeber und Verleger:

Justizministerium Mecklenburg-Vorpommern,
Puschkinstraße 19 – 21, 19048 Schwerin,
Tel. (03 85) 5 88 - 34 96 bis - 34 98

Technische Herstellung und Vertrieb:

Produktionsbüro TINUS, Großer Moor 34, 19055 Schwerin,
Fernruf (03 85) 59 38 28 00, Telefax (03 85) 59 38 28 022
E-Mail: info@tinus-medien.de

Bezugsbedingungen:

Fortlaufender Bezug und Einzelverkauf nur beim Hersteller.
Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden
Jahres dort vorliegen.

Bezugspreis:

Halbjährlich 36 EUR zuzüglich Versandkosten.

Einzelbezug:

Einzelne Ausgaben je angefangene 16 Seiten 1,25 EUR
zuzüglich Versandkosten. Lieferung gegen Rechnung.

Preis dieser Ausgabe: 2,50 EUR
Produktionsbüro TINUS

Justizministerium Mecklenburg-Vorpommern

Postvertriebsstück • A 8638 DPAG • Entgelt bezahlt